

## EINSATZ NRW 4/2019, 45

### Wieder mal ein juristisches Scheinproblem

#### Kein Autofriedhof für Diesel-Pkw am Gerätehaus

Rechtsfindung läuft nach logischen Regeln ab. Es sorgt für Verunsicherung, wenn juristische Laien diese nicht beherrschen und dann durch entsprechende nichtzutreffende Verlautbarungen Feuerwehrangehörige unnötig verunsichern.

So ist jetzt wieder bei den sogenannten Dieselfahrverboten geschehen. Hier stellte sich die Frage, inwieweit bei Einsatzfahrzeugen und Privatfahrzeugen eine Befreiung bei Fahrverboten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht. Nach § 40 BImSchG kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, wenn dies zur Luftreinhaltung erforderlich ist. Unterlässt sie dies, kann sie gerichtlich dazu durch gerichtliche Entscheidungen gezwungen werden<sup>[1]</sup>. Mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist in erster Linie die StVO gemeint. Diese sieht so Verkehrsbeschränkungen mit den Zeichen 270.1 und 270.2 sowie dem Zusatzschild zum Zeichen 270.1 hierfür sogar spezielle Verkehrszeichen vor. Ansonsten können diese mit allgemeinen Durchfahrtsverbotsschildern (Zeichen 251) und z.B. dem Zusatzschild „Diesel bis Euro 5/V“ angeordnet werden.<sup>[2]</sup>

Durch die Verweisung im BImSchG auf die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist dann aber auch § 35 StVO anwendbar. Im Einsatzfall darf also sowohl mit Einsatzfahrzeugen, die den Anforderungen nicht genügen, trotz der Einschränkung bzw. des Verbotes die Straße befahren werden, wenn dies zur Erfüllung des Einsatzauftrages erforderlich ist.

Ein absolutes Scheinproblem ist die Fahrt einer Einsatzkraft mit einem Privatfahrzeug welches unter ein „Dieselfahrverbot“ fällt zu einem Feuerwehrstandort bei einer Alarmierung. Auch in diesem Fällen gilt die Befreiung vom Dieselfahrverbot, wenn die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen<sup>[3]</sup>. Allerdings wird fälschlich argumentiert werden, dass nur die Fahrt zum Gerätehaus gerechtfertigt sei, nicht aber die Heimfahrt, weil dann unmittelbar die Voraussetzungen des § 35 StVO nicht mehr vorlägen. Dies hätte jedoch die paradoxe Folge, dass es faktisch unmöglich wäre, die insoweit eingeräumten Sonderrechte zu nutzen, da ansonsten der Rücktransport des Fahrzeugs mit einem nur völlig unverhältnismäßigen Aufwand und daher rechtlich nicht zumutbar möglich wäre. Da dies zu einer Unmöglichkeit der Nutzung der Sonderrechte führen würde, umfassen die Sonderrechte nach des § 35 StVO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BImSchG selbstverständlich immer auch die Rückfahrt.

[1] BVerfGE 128, 333 (Vorentscheidung VG Stuttgart) unter Bezugnahme auf Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG. [EWG\\_RL\\_2008\\_50\\_Artikel\\_23](#) EWG\_RL\_2008\_50 Artikel 23 Absatz 1 UAbs. 2 der RL 2008/50/EG

[2] Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO - Vorschriftzeichen-

[3] Siehe unter Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 3.2.2.1 für Fahrten mit Privatfahrzeugen zum Gerätehaus



Wer in eine Verbotzone reinfährt darf und muss auch wieder aus ihr herausfahren können! Ansonsten dürften auch alle Fahrzeughalter, deren Fahrzeug irrtümlich in eine gesperrte Straße oder eine Fußgängerzone diese nicht mehr verlassen. Auch die 35. BImSchV stellt in Anhang 3 Nr. 7 (Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1) fest, dass Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, nicht einmal entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Und auch ein Privatfahrzeug eines Feuerwehrangehörigen auf dem Weg zum Gerätehaus kann eindeutig Sonderrechte nach § 35 StVO wahrnehmen.

Ralf Fischer  
Arbeitskreis Recht des VdF